

Bundessozialgericht

- 3 RK 31/81 -

Verkündet am
28. Oktober 1981

..... Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1981
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 22. Januar 1981 - L 16 Kr 86/79 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte dem Kläger ab 13. März 1978 im Rahmen der zweiten Dreijahresfrist für 78 Wochen Krankengeld zu gewähren hat.

Der Kläger war (als Schachtmeister) seit dem 1. Januar 1971 bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) freiwillig weiterversichert. Nach einem am 13. März 1975 erlittenen Unfall erhielt er (bis 8. September 1976) Krankengeld; mit dem Ablauf dieser Bezugszeit endete die freiwillige Mitgliedschaft. In der Folgezeit bezog er Familienkrankenhilfe aus der Versicherung seiner Ehefrau. Im Februar 1976 hatte der Kläger bei der Bundesknappschaft die Gewährung der Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit aus der knappschaftlichen Rentenversicherung beantragt.

Die Beklagte hat die Wiedergewährung des Krankengeldes ab 13. März 1978 mit der Begründung abgelehnt, daß das Wiederaufleben des Krankengeldanspruchs mit Beginn der nächsten Blockfrist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) das Bestehen einer Mitgliedschaft voraussetzte, der Kläger der gesetzlichen Krankenversicherung am 13. März 1978 aber nicht mehr angehört habe. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte antragsgemäß mit der Begründung verurteilt, daß der Kläger zu Beginn der 2. Blockfrist als Rentenantragsteller wie ein Mitglied der Krankenversicherung der Rentner nach § 315a RVO anzusehen sei. Rentenanträge beim Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung aus der Zeit bis zum 30. Juni 1977 hätten zwar zu keiner Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner geführt. Zwischen den Rentenantragstellern aus dem Bereich der Arbeiterrenten- bzw. der Angestelltenversicherung auf der einen und der knappschaftlichen Rentenversicherung auf der anderen Seite bestünden aber keine solchen Unterschiede, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Eine verfassungskonforme Auslegung gebiete daher die Gleichbehandlung der Rentenantragsteller in



den verschiedenen Versicherungszweigen. Als leistungspflichtig komme aber nur die Beklagte in Betracht, da der Kläger nicht Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner geworden sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten: Da die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner erst mit der Zustellung des Rentenbescheides beginne und zwischen der knappschaftlichen Rentenversicherung einerseits und der allgemeinen Rentenversicherung andererseits Unterschiede bestünden, die der Gesetzgeber in Kauf genommen habe, sei eine Gleichstellung nicht geboten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen - L 16 Kr 86/79 - aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 28. Mai 1979 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung begründet.

Die Zurückverweisung war geboten, weil die Bundesknappschaft notwendig beizuladen war und das BSG die notwendige Beiladung nicht selbst nachholen kann (§ 168 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Notwendigkeit der Beiladung ergibt sich aus der Bestimmung des § 75 Abs 2 SGG, die das BSG auf eine zulässige Revisor von Amts wegen zu beachten hat (BSG SozR 1500 § 75 SGG Nr 1). Danach sind andere Versicherungsträger beizuladen, wenn sich im Verfahren ergibt, daß sie bei der Ablehnung des Anspruchs als leistungspflichtig in Betracht kommen. Diese Voraus-



setzung ist hier gegeben.

Die Wiederentstehung des Anspruchs auf Krankengeld nach § 183 Abs 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) setzt regelmäßig die Mitgliedschaft des Arbeitsunfähigen zur Versicherung voraus (BSGE 45, 11). Das LSG hat die Ansicht vertreten, daß derjenige, der einen Rentenanspruch bei der knappschaftlichen Rentenversicherung stellt, dem allgemeinen Rentenanspruchsteller insoweit gleichzusetzen sei, als dieser nach § 315a Abs 1 Satz 1 RVO als Formalmitglied der gesetzlichen Krankenversicherung anzusehen ist. Damit kommt aber auch die Bundesknappschaft als leistungspflichtiger Versicherungsträger "in Betracht". Die notwendige Beiladung nach § 75 Abs 2 Satz 1 zweite Alternative SGG, wenn nämlich ein anderer Leistungspflichtiger in Betracht kommt, hat den Zweck, rechtzeitig eine umfassende Klärung der Leistungsverpflichtung herbeizuführen (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 2. Aufl, 1981, Rdnr 12 zu § 75). Zu einer solchen umfassenden Klärung kann es hier aber nur kommen, wenn der Bundesknappschaft Gelegenheit gegeben wird, dazu Stellung zu nehmen, welche Konsequenzen es für sie hätte, mit der vom LSG vertretenen Gleichsetzung der Rentenanspruchstellung die krankenversicherungsrechtliche Leistungsverpflichtung als auf sie übergegangen anzusehen (vgl § 212 RVO).

Das LSG hat zwar den Kläger nicht als Mitglied der knappschaftlichen Rentenversicherung angesehen, was den Vorschriften des § 19 Abs 1 Nr 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), § 20 Satz 2 RKG, § 2 der Verordnung über knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (RGBl I 409) und § 2 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl I 689) voll widersprechen würde. Es wollte eine Gleichstellung offenbar nur insoweit vornehmen, als das Wiederentstehen des Krankengeldanspruchs nach § 183 Abs 2 Satz 1 RVO in Frage steht. Eine solche beschränkte Gleichstellung bietet sich deshalb an, weil für eine unterschiedliche Behandlung eines Antragstellers nach § 315a RVO einerseits und eines knappschaftlichen Rentenanspruchstellers andererseits - was die Frage des Wiederauflebens des Krankengeldanspruchs an-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

geht - keine diesen Unterschied rechtfertigenden sachlichen Gründe ersichtlich sind. In dieser (partiellen) Gleichstellung, die lediglich darauf hinauslief, der Beklagten den Einwand der fehlenden Mitgliedschaft abzuschneiden, muß freilich nicht zwingend ein Übertritt des Versicherten zu einem anderen Leistungsträger - nach § 212 RVO - gesehen werden. Gleichwohl liegt eine solche rechtliche Möglichkeit - und damit eine Leistungsverpflichtung der Bundesknappschaft - durchaus noch im Bereich dessen, was rechtlich "in Betracht" zu ziehen ist.

Das LSG wird daher die Bundesknappschaft beizuladen haben. Die Sache war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten vorbehalten bleibt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)